



83301 Traunreut

Altenmarkter Straße 9

Telefon: 0 86 69 - 26 20

Telefax: 0 86 69 - 46 32

eMail: info@pieger-weisshaupt.de

Internet: www.pieger-weisshaupt.de

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Traunreut

(BLZ 701 691 95) Kto.-Nr. 90 000

BCI: GENODEF1TRU / IBAN: DE51 7016 9195 0000 0900 00

Kreissparkasse Traunstein-Trostberg

(BLZ 710 520 50) Kto.-Nr. 8 148 314

BCI: BYLADEM1TST / IBAN: DE58 7105 2050 0008 1483 14

Wichtige Kundeninformation !

Nachrüstpflicht von Wärmemengenzählern für Trinkwasseranlagen bis 31.12.2013

Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Dämmmaßnahmen für Gebäude einerseits und die gesteigerte Energieeffizienz der Heizanlagen andererseits hat sich der Heizwärmebedarf im Verhältnis zum Warmwasserbedarf prozentual immer mehr verringert. Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und **daher muss vom 31. Dezember 2013 an bei verbundenen Anlagen – also Heizungen, die auch das warme Wasser bereitstellen – der Energieanteil für die Wassererwärmung mit einem Wärmemengen-zähler erfasst werden. Das schreibt die neue, seit 1. Januar 2009 gültige Heizkostenverordnung in**

§ 9, Absatz 2 vor. Die Mehrheit aller abrechnungspflichtigen Liegenschaften hat eine verbundene Heizungsanlage und ist damit von der Regelung betroffen, d.h. dass ein Wärmemengenzähler (WMZ) zwischen Heizkessel und Boiler nachgerüstet werden muss. Die Regelung soll eine genauere und damit gerechtere Verteilung der Wärme- und Wasserkosten bewirken.

Die rechnerischen Verfahren nach § 9 HeizkostenV liefern zwar gute Annäherungswerte, doch nur ein Wärmemengenzähler kann den Energieanteil für Warmwasser exakt bestimmen. Bei der Montage der Wärmemengenzähler gilt es, verschiedene Normen, Einbau- und Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Planer bzw. Installateure müssen den richtigen Zählertyp und die richtige Größe wählen. Wenn der Heizwasserdurchfluss für die Trinkwassererwärmung nicht genau bestimmt werden kann, sind Ultraschallzähler vorzuziehen, da diese einen größeren Messbereich abdecken können.

Zur Installation gehören insbesondere die fachgerechte Vorbereitung der Messstellen und – im Hinblick auf den ab 30.10.2016 zwingenden Einsatz von direkt tauchenden Temperaturfühlern bei Wärmemengenzählern bis DN 25 – der Einbau von Kugelhähnen für direkt eintauchenden Fühlereinbau. Näheres regelt die DIN EN 1434-6 und das AGFW Arbeitsblatt FW 202 für den Bereich der Fernwärmeversorgung.

Dezember 2010

Quelle:

<http://haustechnikbayern.de>



Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern